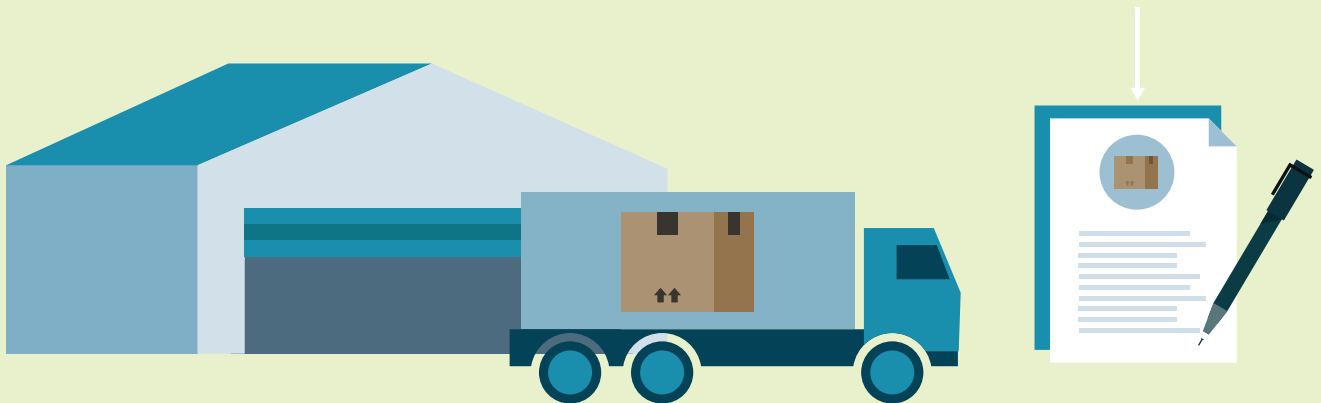


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 02 | 2026



3

China erlässt weitere Exportkontrollvorschriften

China verschärft Exportkontrollen für ausgewählte Vorläuferchemikalien

4

Liberias Politik führt bei Ihnen zu Kostenerhöhungen

Liberia führt Importzuschläge fort und erweitert den Warenkreis

5

TOP-THEMA

Macht oder nur Fracht – Transportdokumente richtig nutzen

Prozesse zwischen Logistik, Zoll und Zahlungssicherung sicher beherrschen

10

Vorsicht bei Erklärungen zum Ursprung aus Entwicklungsländern (APS)

Besondere Anforderungen und Risiken bei APS-Ursprungserklärungen

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

B/L oder AWB? Hauptsache, Sie greifen nicht daneben

Liebe Leserin, lieber Leser,

Hand aufs Herz: Wie oft haben Sie schon gedacht, ein Transportdokument sei „nur ein Formular“ – bis plötzlich alles davon abhing? Die Ware steht bereit, das Schiff legt ab, das Flugzeug wartet... und Sie merken: Statt eines sauberen B/L liegt ein AWB auf dem Tisch. In solchen Momenten fühlt man sich, als würde die Logistik einem ein kleines Rätsel aufgeben. Das Bill of Lading ist der elegante Weltbürger unter den Dokumenten: verhandelbar, offiziös, manchmal etwas empfindlich, aber enorm einflussreich. Ein echtes Wertpapier. Der Air Waybill hingegen ist der pragmatische Freund aus der Luftfracht: schnell, unkompliziert, nicht verhandelbar, aber zuverlässig. Beide haben ihre Stärken, aber sie sind eben nicht austauschbar. Wer versucht, mit einem AWB im Akkreditiv zu glänzen, wird schnell merken, dass Banken selten Humor zeigen. Und wer ein B/L ohne „clean on board“ erhält, spürt, wie ein Export plötzlich sehr lange Gesichter produzieren kann. Deshalb unser Appell an Sie: Ein sauberes B/L oder ein korrekt ausgestellter AWB kann mehr bewegen, als man ihnen zu- traut – manchmal sogar ganze Zahlungsläufe. In diesem Sinne: Bleiben Sie gelassen, bleiben Sie präzise – und bleiben Sie Ihrem Lieblingsdokument treu.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Liberia führt Importzuschläge fort und erweitert den Warenkreis

NEWS 4

- ☐ China verschärft Exportkontrollen für ausgewählte Vorläuferchemikalien

TOP-THEMA 5

- ☐ Transportdokumente richtig nutzen – Verzahren Sie Logistik, Zoll und Zahlungssicherung

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Machen Sie Konnossement und Luftfrachtbrief export- und zahlungssicher

LESERFRAGEN 9

- ☐ Stimmt es, dass Präferenznachweise, bei denen die Unterschrift des Ausführers fehlt, jetzt abgelehnt werden?
- ☐ Was müssen wir bei Warenbeistellungen beachten?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Vorsicht bei Erklärungen zum Ursprung aus Entwicklungsländern (APS) – Diese Besonderheiten müssen Sie kennen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Fälschungen im Onlinehandel: Anhaltendes Problem mit Schwerpunkt auf Kleinsendungen und wie Sie den Überblick behalten



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Liberia führt Importzuschläge fort und erweitert den Warenkreis

Liberia setzt weiterhin auf handelspolitische Schutzinstrumente für die eigene Industrie. Seit 11. November 2025 gelten dort erneut zusätzliche Einfuhrabgaben auf ausgewählte Importgüter. Präsident Joseph N. Boakai hat die Maßnahme per Executive Order Nr. 156 verlängert und zugleich auf weitere Produkte ausgedehnt. Für Sie als Importeurin oder Importeur heißt das: Prüfen Sie betroffene Warengruppen und kalkulieren Sie die Mehrbelastung bei Preisgestaltung und Lieferverträgen ein.

Hintergrund und Zielsetzung

Die liberianische Regierung begründet die Fortführung der Zuschläge damit, dass lokale Hersteller gegenüber eingeführten Waren stärker geschützt und Investitionen in die Inlandserzeugung attraktiver werden sollen. Die Executive Order knüpft an ein bereits früher eingeführtes System an und soll die heimische Wertschöpfung sowie Beschäftigung stützen. Hier finden Sie den Link zur Executive Order: <https://bit.ly/4oATP3H>

Welche Waren sind betroffen?

Der neue Rechtsakt erfasst weiterhin zahlreiche Alltags- und Konsumgüter sowie bestimmte Industrie- bzw. Baustoffe. Unter den erfassten Produktgruppen finden Sie u. a.:

- 🌐 Lebensmittel und Snackprodukte (z. B. Getreide-/Mehlerzeugnisse, Gebäck, Eier)
- 🌐 Hygiene- und Papierwaren (z. B. Seifen, Papierprodukte für Haushalt und Körperpflege)
- 🌐 Getränke (insbesondere Erfrischungsgetränke)
- 🌐 Metall- und Baustoffe (z. B. Metallschrott, Stahlprofile/Vierkantstäbe, PVC-Rohre, Sperrholz).



ACHTUNG

Neu im Katalog sind mehrere zusätzliche Konsumgüter des täglichen Bedarfs. Damit erfasst die Executive Order Nr. 156 jetzt auch Produktgruppen, die bislang nicht unter den Importzuschlägen liefen – konkret insbesondere Mais-Snacks, Waschmittel bzw. Waschpulver sowie Honig.

Höhe der Zuschläge

Die Zusatzabgaben werden je nach Produkt als Wertzollzuschlag oder spezifischer Satz erhoben. Das Spektrum reicht laut Executive Order von 10 % bis 40 % des Zollwerts, in einzelnen Fällen ergänzt um fixe Abgaben pro Gewichtseinheit oder Menge. Die jeweiligen HS-Codes und Sätze stehen im Anhang (Appendix I) der Executive Order Nr. 156.

Ab wann gilt das und was sollten Sie jetzt praktisch tun?

Die Regelung ist seit dem 11. November 2025 in Kraft. Sie löst die vorherige Executive Order Nr. 135 vom 12 August 2024 ab und führt deren System mit aktualisiertem Produktkatalog fort. Für Sie bedeutet das nun:

- 🌐 **HS-Codes abgleichen:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Ware korrekt eingereiht ist, und prüfen Sie den Anhang der Executive Order auf mögliche Treffer. Dokumentieren Sie die Tarifierungsentscheidung sauber, damit Sie sie bei Rückfragen der liberianischen Zollbehörden schnell belegen können.
- 🌐 **Kosten neu kalkulieren:** Berücksichtigen Sie die Zuschläge bei Angebots- und Vertragskalkulation sowie Incoterms. Prüfen Sie außerdem, ob Preisgleitklauseln oder eine Anpassung der Lieferbedingungen nötig sind, um die Mehrbelastung fair zwischen den Parteien zu verteilen.
- 🌐 **Lieferketten checken:** Wenn Sie in Liberia weiterverarbeiten oder -verkaufen, prüfen Sie, ob Alternativen aus lokaler Beschaffung wirtschaftlicher werden. Sprechen Sie frühzeitig mit Ihren Partnern vor Ort, um verfügbare Mengen, Qualität und Lieferfähigkeit lokaler Produzenten realistisch einzuschätzen.
- 🌐 **Zeitliche Planbarkeit:** Rechnen Sie bei Grenzabfertigungen mit verstärkter Prüfintensität für betroffene Warengruppen.



FAZIT

Liberia reiht sich damit in eine wachsende Zahl von Staaten ein, die über sektorale Importaufschläge gezielt lokale Produktionsstrukturen stützen. Für europäische Unternehmen mit Liberia-Geschäft ist die Maßnahme vor allem ein relevanter Preis- und Wettbewerbsfaktor, der kurzfristig auf Kalkulationen und Lieferketten wirkt und mittelfristig eine stärkere Lokalisierung von Wertschöpfung begünstigen kann. Unternehmen sollten ihre Zollkosten, Preisstrategien und Markteintrittsmodelle frühzeitig überprüfen, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden und ggf. strategische Anpassungen rechtssicher umzusetzen.

Autor: Julianna Straib-Lorenz

China verschärft Exportkontrollen für ausgewählte Vorläuferchemikalien

China hat zum 10. November 2025 neue Genehmigungspflichten für den Export bestimmter Chemikalien eingeführt, die als potenziell missbrauchsgeeignet für die Herstellung illegaler Drogen eingestuft werden. Betroffen sind insbesondere Vorläuferstoffe und chemische Zwischenprodukte, die sowohl zivil als auch illegal verwendet werden können. Ziel der Maßnahme ist es, die internationale Drogenbekämpfung zu stärken und den Missbrauch dieser Stoffe durch eine strengere staatliche Kontrolle der Ausfuhr zu verhindern. Für Sie als exportierende Unternehmen ergeben sich daraus erweiterte Prüf-, Dokumentations- und Antragsanforderungen im Rahmen der chinesischen Exportkontrollvorschriften.

Für Sie als exportierendes oder importierendes Unternehmen bedeutet das: Bei Lieferungen in bestimmte Zielländer müssen Sie vor dem Versand prüfen, ob Ihre Ware unter die neuen chinesischen Lizenzanforderungen fällt und gegebenenfalls eine Ausfuhrgenehmigung beantragen.

Was genau wurde geregelt?

Die chinesischen Behörden haben den Katalog drogenrelevanter Vorläuferstoffe angepasst und dabei zwei Stofflisten mit jeweils unterschiedlichen Zielländern veröffentlicht (hier finden Sie den Link zu kompletten Liste: <http://bit.ly/44cmg09>):

Lieferungen in die USA, nach Kanada und Mexiko

Für Exporte in diese drei Länder ist seit dem Stichtag eine Sonderlizenz für 13 chemische Erzeugnisse erforderlich. Diese Produkte sind zolltariflich in der HS-Unterposition 2933.39 verortet. Welche Einzelstoffe betroffen sind, ergibt sich aus Teil 1 der amtlichen Liste.

Lieferungen nach Myanmar, Laos und Afghanistan

Für diese Destinationen bleibt bzw. wird eine Genehmigungspflicht für 41 weitere Vorläuferstoffe angewendet; diese Stoffe sind in Teil 2 des Verzeichnisses benannt. China knüpft damit Ausfuhren in als „hochrisikobehaftet“ eingestufte Regionen an zusätzliche Kontrollschritte.

Warum ist das für Ihre Praxis wichtig?

Compliance vor Versand: Wenn Sie aus China heraus exportieren (oder Ihre Lieferkette über China läuft), brauchen Sie jetzt eine Vorlaufprüfung auf Stoffliste + Zielland. Ohne Lizenz drohen Zurückweisung oder Sanktionen im chinesischen Exportverfahren.

Lieferketten-Risiko: Auch wenn Ihre Produkte nicht primär „chemische Rohstoffe“ sind, können Zwischenprodukte oder Mischungen unter den HS-Bereich fallen. Eine falsche Einreihung erhöht das Verzögerungs- und Haftungsrisiko.

Dynamischer Katalog: China hat in den vergangenen Jahren schrittweise weitere Vorläuferstoffe in Exportkontrollen aufgenommen. Sie sollten daher mit weiteren Aktualisierungen rechnen und Ihr Screening entsprechend fest verankern.

Was sollten Sie jetzt konkret tun?

Tarifierung verifizieren: Prüfen Sie, ob Ihre Waren (oder Bestandteile) unter HS 2933.39 oder eine der in Teil 2 genannten Positionen fallen.

Zielländer-Screening ergänzen: Ergänzen Sie Ihre Exportkontrollmatrix um die sechs betroffenen Länder (USA, Kanada, Mexiko, Myanmar, Laos, Afghanistan).

Lizenzprozess einplanen: Wenn Ihr Produkt auf der Liste steht, kalkulieren Sie zusätzliche Bearbeitungszeit und Dokumentationspflichten im chinesischen Verfahren ein.

Vertragliche Absicherung: Stimmen Sie mit chinesischen Lieferanten ab, wer die Lizenz beantragt und welche Nachweise Sie erhalten (z. B. Genehmigungsnummer, Kopien).

Einordnung: Mit der Maßnahme reagiert China auf internationalen Druck, den Abfluss missbrauchsgeeigneter Chemikalien stärker zu kontrollieren. Gleichzeitig wird die Sorgfaltspflicht in globalen Chemie-Lieferketten erhöht – insbesondere in Richtung Nordamerika sowie ausgewählter Staaten in Südostasien.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Transportdokumente richtig nutzen – So verzahnen Sie Logistik, Zoll und Zahlungssicherung

Im internationalen Warenverkehr sind Transportdokumente weit mehr als reine Formulare. Sie halten fest, welche Waren wohin unterwegs sind – aber sie entscheiden auch darüber, ob Ihr Export als steuerfreie Ausfuhr anerkannt wird, ob ein Akkreditiv ausgezahlt wird und ob sich der Gefahrübergang nach den vereinbarten Incoterms sauber nachweisen lässt. Wenn Sie als Exporteur, Spediteur oder Zolldienstleister verstehen, was genau hinter BL oder Konnossement (Bill of Lading) und Luftfrachtbrief (Air Waybill, AWB) steckt, können Sie viele typische Stolperfallen bei Zoll, Steuer und Zahlung von vornherein vermeiden – wie zeigt Ihnen dieser Beitrag.



Seefracht: Das Konnossement – Ihr Wertpapier auf hoher See

Stellen Sie sich vor, Ihre Waren stehen im Containerterminal, das Schiff läuft gleich aus, und Sie halten ein Papier in der Hand, mit dem Sie praktisch über die Waren „verfügen“, obwohl sie längst auf See sind. Genau das leistet das Konnossement (Bill of Lading, B/L). Der Verfrachter, also die Reederei oder Ihr Agent, stellt Ihnen das Konnossement aus, sobald die Waren zur Verschiffung übernommen oder tatsächlich an Bord geladen wurden. Im Dokument finden sich alle wesentlichen Angaben:

- 🌐 Absender, Empfänger
- 🌐 Verlade- und Bestimmungshafen
- 🌐 Schiff
- 🌐 Beschreibung und Menge der Waren



MEIN TIPP

Für Sie bedeutet das: Sie haben eine Empfangsquittung, einen Beweis des Frachtvertrags und ein Eigentumspapier in einem Dokument vereint.

Je nach Ausgestaltung kann das Konnossement auf einen namentlich genannten Empfänger (Straight B/L), auf Order (indossierbar) oder an den Inhaber ausgestellt sein. Gerade Order-Konnossemente machen die Ware handelbar:

- 🌐 Durch Indossament übertragen Sie die Verfügungsberechtigung an einen Dritten – etwa eine Bank oder einen Zwischenhändler.



ACHTUNG

Besonderes Augenmerk sollten Sie auf den Zustand der Waren legen, wie er im B/L vermerkt ist. Ist kein äußerlich erkennbarer Schaden vermerkt, sprechen wir von einem „clean on board“-Konnossement. Dieses „reine“ Konnossement ist in der Praxis Gold wert – sowohl gegenüber Banken als auch gegenüber Ihrem Geschäftspartner.

Zollrechtliche Relevanz: Nachweis, dass Ihre Waren wirklich exportiert wurden

Zoll- und Steuerbehörden sehen im Konnossement ein wichtiges Beweisstück. Ein Bordkonnossement zeigt, dass die Waren tatsächlich auf ein Schiff im Drittlandsverkehr verladen wurden.

Für Sie als Ausführer ist das insbesondere im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen entscheidend: Sie müssen gegenüber dem Finanzamt glaubhaft machen können, dass die Waren das Zollgebiet verlassen haben.

Auch im Importland spielt das B/L eine Rolle. Der Zoll kann das Konnossement bei der Einfuhrabfertigung anfordern, um die Angaben in der Zollanmeldung (Menge, Art der Waren, Empfänger, Häfen) mit den Transportdaten abzugleichen.

Für Reederei und Hafenbehörde dient das B/L zudem als Grundlage für das Ladungsmanifest, das beim Einlaufen des Schiffes beim Zoll vorgelegt wird.

**MEIN TIPP**

Gerade wenn elektronische Ausfuhrnachweise – etwa ein Ausgangsvermerk im ATLAS-System – einmal nicht vorliegen oder fehlerhaft sind, kann ein sauber ausgestelltes Konnossement Ihr Alternativnachweis sein. Dieses akzeptieren der Zoll und das Finanzamt ebenfalls als Nachweis.

Incoterms: „Clean on board“ als Erfüllungsnachweis

Bei Seetransporten greifen häufig maritime Incoterms wie FOB, CFR oder CIF. Der zentrale Punkt für Sie ist dabei der Gefahrübergang: Er erfolgt in diesen Klauseln mit dem Verladen der Waren an Bord des Schiffes.

Ein „Clean on Board“-Konnossement dokumentiert genau diesen Moment. Für Sie als Verkäufer belegt es, dass Sie Ihre Lieferpflicht erfüllt haben und die Waren äußerlich unversehrt an Bord gebracht wurden.

Der Käufer kann gleichzeitig nachvollziehen, ab wann er das Transportrisiko trägt. Incoterms wie CIF oder CIP verpflichten den Verkäufer ausdrücklich, dem Käufer ein Transportdokument – in der Seefracht ist das regelmäßig das Bordkonnossement – zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Waren am Bestimmungshafen übernehmen kann.

Interessant ist die Gestaltung bei FCA (Free Carrier) im Zusammenhang mit Seetransporten: Auch wenn Sie bei FCA formal nur zur Übergabe an den Frachtführer verpflichtet sind, können Sie vertraglich vereinbaren, dass der Carrier Ihnen ein Konnossement mit On-board-Vermerk ausstellt (möglich seit der Umstellung 2020). Das eröffnet Ihnen die Möglichkeit, trotz FCA-Klausel akkreditivfähig zu bleiben, weil Sie gegenüber der Bank ein klassisches Bordkonnossement vorlegen können.

Zahlungsabwicklung: Ihr Dreh- und Angelpunkt im Akkreditivgeschäft

In der Praxis ist das Seekonnossement das Schlüsseldokument im Dokumentenakkreditiv. Banken akzeptieren in der Regel nur einwandfreie Original-Konnossemente, die den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen:

- der richtige Hafen
- wortgenaue und bis auf den letzten Punkt oder Strich richtige Daten
- passender Empfänger
- korrekte Warenbeschreibung

Häufig wird verlangt, dass die Konnossemente auf Order oder direkt an die akkreditiveröffnende Bank adressiert werden.

**MEIN TIPP**

Damit verschafft sich die Bank die Kontrolle über die Waren: Sie gibt die Originaldokumente – und damit die Verfügungsgewalt über die Güter – erst frei, wenn Sie als Verkäufer alle Akkreditivbedingungen erfüllt haben und die Zahlung ausgelöst wurde. Ein to-order-Konnossement kann durch Indossament übertragen werden und dient in vielen Fällen sogar als Kreditsicherheit.

Die UCP 600 der ICC (International Chamber of Commerce) verlangen für Schiffstransporte typischerweise ein „full set of clean on board Bills of Lading“.

„Clean“ steht für die Abwesenheit von Schadensvermerken, „on board“ für den dokumentierten Verladungszeitpunkt.

Gleichzeitig regeln transportspezifische Artikel, dass das B/L vom Verfrachter oder seinem Agenten unterzeichnet sein muss, die benannten Häfen korrekt aufführt und keine unzulässigen Vorbehalte enthält.

Auch im Dokumenteninkasso spielt das Konnossement eine wichtige Rolle. Ohne Original-B/L gelangt der Importeur in der Regel nicht an die Waren. Das gibt Ihnen im „Documents against Payment“- oder „Documents against Acceptance“-Verfahren einen gewissen Schutz: Sie behalten die Kontrolle über die Waren, bis der Importeur gezahlt oder den Wechsel akzeptiert hat.

Luftfracht: Der Luftfrachtbrief – schnelles Handling ohne Wertpapierfunktion

Im Luftverkehr sieht das zentrale Transportdokument anders aus: Der Luftfrachtbrief (Air Waybill, AWB) ist kein Wertpapier, sondern eine nicht verhandelbare Frachturkunde. Trotzdem ist er für Sie unverzichtbar, wenn Waren per Flugzeug bewegt werden.

Der AWB wird vom Luftfrachtführer oder seinem Agenten erstellt, sobald Sie als Versender oder Ihr Spediteur die Fracht übergeben. Er bestätigt, dass das Luftfahrtunternehmen die Sendung in äußerlich gutem Zustand übernommen hat, legt die Beförderungsbedingungen fest und bildet die Grundlage für die Frachtabrechnung.

Auf dem AWB finden Sie alle wichtigen Angaben:

- Shipper und Consignee
- Angaben zu Flughäfen
- Flugnummer
- Stückzahl
- Gewichte
- Frachtkosten und eventuell Nachnahmebeträge



MEIN TIPP

Über die zwölfstellige AWB-Nummer lässt sich die Sendung online verfolgen. Üblicherweise existieren mehrere Originale und Kopien – für Versender, Frachtführer und Empfänger.

Zollrechtliche Relevanz: Nachweis von Versand und Transportkosten

Auch wenn der AWB kein Titelpapier ist, hat er für Zollbehörden eine wichtige Informationsfunktion. Bei der Ausfuhr begleitet er Ihre Sendung und zeigt der Ausgangszollstelle, welche Güter in welcher Menge tatsächlich verladen wurden. Im Bestimmungsland nutzt der Zoll die AWB-Daten, um die Sendung zu identifizieren und sie mit dem Manifest und der Zollanmeldung zu verknüpfen.

Besonders relevant ist der AWB für die Zollwertermittlung, wenn die Frachtkosten separat ausgewiesen sind. Viele Zollverwaltungen erkennen den AWB als Beleg für die tatsächlich angefallenen Transportkosten an und nutzen ihn für die Berechnung des CIF-Werts. In zahlreichen Fällen ist der AWB im Luftverkehr das einzige notwendige Transportdokument – was die Zollabfertigung beschleunigen kann.



MEIN TIPP

Mit dem e-AWB gewinnen zudem elektronische Verfahren an Bedeutung. Für Sie bedeutet das: weniger Papier, schnellere Prozesse – aber Sie müssen im Blick behalten, ob Ihre Zollbehörden, Geschäftspartner und Banken elektronische Dokumente bereits in vollem Umfang akzeptieren.

Incoterms: Beleg für den Gefahrübergang an den ersten Frachtführer

In der Luftfracht kombinieren Sie häufig Incoterms der Gruppen C und D (CPT, CIP, DAP, DDP) mit EXW oder FCA. Der Gefahrübergang erfolgt meist, sobald die Waren dem ersten Carrier übergeben wurden. In genau diesem Moment wird der Luftfrachtbrief ausgestellt – mit Datum, Ort und Unterschrift oder Stempel des Luftfrachtführers.

Für Sie als Verkäufer ist der AWB damit der Liefernachweis:

Unter CIP etwa dokumentiert er, dass Sie die Waren zum benannten Bestimmungsflughafen versendet haben. Incoterms sehen vor, dass Sie dem Käufer das „übliche Transportdokument“ zur Verfügung stellen. Bei Lufttransporten ist dies gerade der AWB, auch wenn er – anders als das Konnossement – nicht handelbar ist.

Selbst bei DAP- oder DDP-Lieferungen bleibt der Luftfrachtbrief wichtig. Auch wenn Sie das Risiko bis zum Bestimmungs-ort tragen, nutzen Sie den AWB als Tracking- und Steuerungs-instrument: Sie sehen, wo sich die Waren im Transportablauf befinden, können Verspätungen erkennen und Ihre Kunden rechtzeitig informieren.

Zahlungsabwicklung: Sperrwirkung ohne Eigentumsübertragung

Im Akkreditivgeschäft erfüllt der AWB eine ähnliche, aber fein abgestufte Rolle im Vergleich zum Konnossement. Da er kein Wertpapier ist, kann die Bank durch bloßen Besitz kein Eigentum an den Waren erwerben. Trotzdem verlangen viele Akkreditive, dass ein Original-AWB (oft das „Shipper's Original“) eingereicht wird. Solange dieses Original bei Ihnen liegt, behalten Sie gewisse Verfügungsrechte – etwa, die Sendung umzubuchen oder umzuleiten. Hinterlegen Sie das Dokument bei Ihrer Bank im Rahmen eines Akkreditivs, stellen Sie sicher, dass Sie die Sendung nicht mehr einseitig disponieren, während die Bank noch nicht gezahlt hat. Häufig wird der Luftfrachtbrief zudem an die Bank als Consignee adressiert, sodass die Airline die Waren nur gegen Weisung der Bank freigibt.

Die UCP 600 (Uniform Customs and Practice for Documentary Credits) definieren Anforderungen an Luftfrachtbriefe im Akkreditivgeschäft: Der AWB muss vom Carrier oder seinem Agenten unterzeichnet sein, das Datum der Übernahme oder Beförderung enthalten und darf keine Formulierungen enthalten, die seine Gültigkeit infrage stellen. Banken prüfen AWBs ähnlich sorgfältig wie Konnossemente – nur eben ohne Eigentumstitel.

Im Dokumenteninkasso ist der AWB weniger geeignet, um die Verfügungsgewalt zu „sperren“, da Luftfrachtführer häufig auch ohne Dokument an den im AWB genannten Empfänger liefern, insbesondere bei langjährigen Geschäftsbeziehungen. Deshalb sollten Sie genau abwägen, ob ein Inkasso mit AWB ausreicht oder ob Sie auf andere Sicherheiten setzen.



FAZIT

Wenn Sie unsere oben genannten Punkte berücksichtigen, schaffen Sie die Grundlage dafür, dass Ihre Lieferkette, Zollabwicklung und Zahlungsströme ineinandergreifen. Sie wissen dann genau, welches Dokument wofür steht und was Sie damit nachweisen, und minimieren das Risiko für Verzögerungen, Nachforderungen oder Zahlungsausfälle. Genau so entfalten Konnossement und Luftfrachtbrief ihren vollen Nutzen – nicht als lästige Pflichtformulare, sondern als zentrale Bausteine Ihres professionellen Außenhandels.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



So machen Sie Konnossement und Luftfrachtbrief export- und zahlungssicher

Transportdokumente sind das Bindeglied zwischen Logistik, Zollabwicklung, Incoterms® und Zahlungsbedingungen. Mit dieser Checkliste prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen Konnossement (Bill of Lading) und Luftfrachtbrief (Air Waybill, AWB) so einsetzt, dass Lieferkette, Zollnachweise und Zahlungsabwicklung zuverlässig zusammenspielen.



ÜBERSICHT: TRANSPORTDOKUMENTE IM SEE-, LUFT- UND STRASSENTTRANSPORT PRAXISTAUGLICH ABSICHERN



1. Zuständigkeiten und Prozesse klären

Ist eindeutig festgelegt, wer Konnossement und AWB im Unternehmen erstellt, prüft und freigibt? Liegen Arbeitsanweisungen vor, aus denen hervorgeht, welche Angaben je Verkehrsträger zwingend zu erfassen sind (Absender, Empfänger, Verlade- und Bestimmungsort, Warenbeschreibung, Gewichte, Container-/Flight-/Truck-Referenzen)?

2. Vollständigkeit und Konsistenz der Angaben sicherstellen

Werden alle Transportdokumente systematisch mit Angebot, Auftrag, Rechnung, Packlisten und ggf. Zolldaten abgeglichen? Prüfen Sie insbesondere Schreibweisen von Namen und Adressen, Warenbezeichnungen, Mengen, Gewichte, Incoterms®-Klausel und Orte, damit keine Abweichungen entstehen, die zu Akkreditiv-Diskrepanzen, Nachfragen der Bank oder Zollrückfragen führen können.

3. „Clean documents“ gewährleisten

Ist geregelt, wie mit sichtbaren Mängeln der Ware oder der Verpackung vor Verladung umzugehen ist? Sorgen Sie dafür, dass Konnossemente und Luftfrachtbriefe möglichst ohne schädliche Vermerke (z. B. Schadenshinweise, Fehlmengen) ausgestellt werden. Dokumentieren Sie Ausnahmen und stimmen Sie diese vorab mit Kunde und ggf. Bank ab, damit es im Akkreditivfall nicht zur Ablehnung kommt.

4. Incoterms®, Gefahrübergang und Dokumente aufeinander abstimmen

Sind Ihre Transportdokumente so gestaltet, dass der vereinbarte Gefahrübergang eindeutig nachvollzogen werden kann? Bei Seefracht (z. B. FOB/CFR/CIF) sollte das „clean on board“-Konnossement den Verladetag an Bord klar ausweisen. In der Luftfracht muss der AWB den Zeitpunkt der Übergabe an den Carrier dokumentieren.

5. Abgleich mit Zahlungsbedingungen und Akkreditivvorgaben

Werden Konnossement, AWB und ggf. ergänzende Dokumente (FCR, FBL) bereits bei der Angebotserstellung mit den vorgesehenen Zahlungsbedingungen abgestimmt? Prüfen Sie, ob die Akkreditivbedingungen (z. B. „full set of clean on board bills of lading“, Empfängerformulierung, Daten, Häfen/Flughäfen) praktisch erfüllbar sind und ob im Straßentransport geeignete Sperr-Dokumente vereinbart wurden, wenn ein Akkreditiv genutzt werden soll.

6. Zoll- und steuerrechtliche Nachweise im Blick behalten

Ist festgelegt, welche Transportdokumente Sie als Ausfuhr- und Lieferrachweis aufbewahren (z. B. Bordkonnossement und AWB)? Stellen Sie sicher, dass diese Belege vollständig abgelegt, den richtigen Vorgängen zugeordnet und mindestens für den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum archiviert werden – auch als Alternativnachweis, falls elektronische Ausgangsvermerke fehlen.

7. Umgang mit Originalen und elektronischen Dokumenten regeln

Gibt es klare Regeln, wo Original-Konnossemente physisch verwahrt werden, wer Zugriff hat und wie mit Verlustfällen umzugehen ist? Prüfen Sie außerdem, ob und in welchen Konstellationen Sie e-AWB oder e-Bill of Lading einsetzen können. Stellen Sie dabei sicher, dass Banken, Kunden und Zollbehörden elektronische Dokumente akzeptieren und dass Ihre internen Prozesse eine lückenlose Nachvollziehbarkeit (Versionierung, Freigaben, Ablage) gewährleisten.

LESERFRAGEN

Stimmt es, dass Präferenznachweise, bei denen die Unterschrift des Ausführers fehlt, jetzt abgelehnt werden?

FRAGE Wir erhalten häufig Waren mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 von unseren Lieferanten. In vereinzelten Fällen kommt es vor, dass der Ausführer vergessen hat, diese zu unterschreiben. Früher war dies kein großes Problem, weil der Präferenznachweis

dann ggf. nachgeprüft und dann dadurch die Präferenzbegünstigung bestätigt wurde. Bei unserer letzten Einfuhr wurde der Präferenznachweis wegen des Fehlens der Unterschrift einfach abgelehnt. Ist das rechtens? Und was können wir dann tun?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ja, bezüglich der fehlenden Unterschrift des Ausführers hat sich seit dem 25. August 2025 die Praxis geändert. Früher wurden diese Präferenznachweise nachgeprüft, jetzt müssen sie von der Zollstelle abgelehnt werden. Dies gilt auch für die fehlende Unterschrift der ausstellenden Behörde oder Datierung und bei der Angabe eines unzulässigen Kumulierungsvermerks. Geben Sie Ihren Lieferanten weiter, dass dies alles noch einmal genauestens kontrolliert werden sollte. Passiert es trotzdem, dass einer der aufgeführ-

ten Fälle eintritt und der Präferenznachweis ablehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, eine nachträgliche Präferenz ausstellen zu lassen. Dies muss jedoch wieder Ihr Lieferant bei seiner Zollstelle beantragen. In der Regel macht es Sinn, dass Sie den Steuerbescheid trotzdem abschließen unter Zahlung der Einfuhrabgaben, damit Sie die Ware ganz normal verwenden können. Sie können dann nach Erhalt des nachträglich ausgestellten Präferenznachweises einen formlosen Erstattungsantrag bei dem zuständigen Hauptzollamt stellen und sich die gezahlten Zölle wieder zurückholen.

Was müssen wir bei Warenbeistellungen beachten?

FRAGE Unsere Kunden wünschen häufig, dass kundenspezifische Produkte bei der Produktion mit eingenäht werden (z. B. Knöpfe oder Etiketten

mit ihren Logos). Diese stellt uns der Kunde kostenlos zur Verfügung und wir geben sie dann an den Hersteller weiter. Was müssen wir bei der Einfuhr der fertigen Waren beachten?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Erst einmal ist es super, dass Sie wissen, dass in diesem Fall bei der Zollwertberechnung ein Problem auftritt. Denn der Hersteller wird die kostenlos von Ihnen beigestellten Waren nicht in seine Rechnung mit aufnehmen, da er in der Regel auch gar nicht weiß, welchen Wert er ansetzen müsste. Bei der Zollwertberechnung müssen Sie jedoch auch die mit eingenähten Waren berücksichtigen und sie zum Rechnungspreis des Herstellers bei den Hinzurechnungen mit anmelden. Hierfür müssen Sie Ihren Kunden bitten,

Ihnen den Preis für die bereitgestellten Waren mitzuteilen. Am besten wäre es, wenn er dies gleich auf der Proforma-rechnung, mit der er die Waren zu Ihnen schickt, richtig angibt, damit Sie nicht vergessen, diesen Wert mit anzumelden. Denn Sie brauchen diese Preise ja auch für Ihre Ausfuhranmeldung. Denken Sie auch daran, immer im Nachgang zu überprüfen, ob die Werte angemeldet wurden.

GASTBEITRAG

Sabine Wazlawik

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Vorsicht bei Erklärungen zum Ursprung aus Entwicklungsländern (APS) – Diese Besonderheiten müssen Sie kennen

Erhalten Sie Waren mit Präferenznachweis aus APS-Ländern (Allgemeines Präferenzsystem), dann können Sie grundsätzlich eine präferenzielle Abgabenbegünstigung in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Präferenznachweis auch gültig ist. Dazu gibt es bei den APS-Ländern einige Fallstricke, die Ihren Präferenznachweis ruck, zuck ungültig machen oder Ihrem Lieferanten aufwendige Nachprüfungsersuchen aufbürden. Ich zeige Ihnen, auf was Sie bei Ihrer Prüfung achten müssen.

Diese Unterschiede gibt es im Warenverkehr mit APS-Ländern

Es existiert kein eigenes Abkommen mit den APS-Ländern

Anders als mit anderen Ländern gibt es bei den APS-Ländern kein eigenes Abkommen, sondern die Rechtsgrundlagen sind im Unionszollkodex (UZK) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen (UZK-DA und UZK-IA) geregelt.

Die Liste der APS-Länder ändert sich in unregelmäßigen Abständen

Länder dürfen nur dann in die Liste der APS-Länder aufgenommen werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und so wirklich als Entwicklungsland anerkannt werden. Daher wird in unregelmäßigen Abständen geprüft, ob die Länder diese Bestimmungen noch erfüllen. Änderungen könnten sich beispielsweise ergeben wenn

- 🌐 ein Land wirtschaftlich aufgestiegen ist,
- 🌐 ein Land sich neu qualifiziert oder auch disqualifiziert,
- 🌐 plötzlich politische oder handelspolitische Änderungen eintreten oder
- 🌐 die EU das gesamte APS-System alle paar Jahre neu überarbeitet.



MEIN TIPP

Prüfen Sie daher regelmäßig, ob Ihre Lieferländer noch mit aufgeführt sind, damit Sie besser kalkulieren und planen können. Wird bei Ihrer Zollanmeldung keine Präferenzbegünstigung mehr gewährt, dann könnte es sein, dass Ihr Lieferland nicht mehr in der Liste der APS-Länder aufgeführt ist.

Diese Präferenznachweise sind möglich

Des Weiteren gibt es im APS-Warenverkehr keine Möglichkeit mehr, sich einen förmlichen Präferenznachweis über die Zollstelle ausstellen zu lassen. Sie können lediglich eine Erklärung zum Ursprung auf der Handelsrechnung ausfertigen. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- 🌐 Bis 6.000 Euro kann Ihr Lieferant dies ohne eine Zulassung erledigen.
- 🌐 Ab 6.000 Euro benötigt Ihr Lieferant eine Zulassung als Registrierter Ausführer (REX).



MEIN TIPP

Prüfen Sie immer, ob die Wertgrenze eingehalten ist und bei einem Wert der präferenzbegünstigten Waren ab 6.000 Euro auch eine Zulassungsnummer in der Erklärung zum Ursprung angegeben wurde. Diese können Sie unter zoll.de auch auf Ihre Gültigkeit überprüfen.

Die Gültigkeitsfrist der Erklärung zum Ursprung ist unüblich

In der Regel gelten Präferenznachweise 4 Monate. Die Erklärungen zum Ursprung im APS-Verkehr gelten 12 Monate ab Ausstellung.

Der Text der Erklärung zum Ursprung weicht von üblichen Vorgaben ab

Der Text der Erklärung zum Ursprung weicht vor allem durch die zwingende Angabe „P“ (= produced – vollständig dort gewonnen) oder „W inkl. HS-Code“ (= worked – dort hergestellt) von den üblichen Texten ab. Dies zeigt an, mit welchen Kriterien

die präferenzielle Ursprungsprüfung durchgeführt wurde. Wurde die Ware komplett im Lieferland gewonnen, dann ist lediglich der Buchstabe „P“ nötig, aber keine Angabe der HS-Position. Wurde die Ware allerdings im Lieferland hergestellt, mussten für die präferenzielle Ursprungsprüfung die Listenkriterien eingehalten werden. Damit wir wissen, welche Listenkriterien eingehalten wurden, wird die HS-Position benötigt.

So gehen Sie in Ihrer Gültigkeitsprüfung vor

1. Prüfen Sie, ob „P“ oder „W“ angegeben ist. Bei „P“ müssen Sie nichts weiter beachten. Bei „W“ geht die Prüfung weiter.
2. Schauen Sie, ob hinter W ein HS-Code angegeben ist. Wenn nicht, ist die Erklärung zum Ursprung nicht gültig. Wenn ein HS-Code angegeben ist, geht die Prüfung weiter.
3. Vergleichen Sie den angegebenen HS-Code mit Ihrer Einreihung der Ware. Stimmt diese überein, dann passt alles. Stimmt dies nicht überein, müssen Sie zum nächsten Schritt gehen.
4. Vergleichen Sie die Listenkriterien des angegebenen HS-Codes Ihres Lieferanten mit denen Ihrer Einreihungsauffassung. Sind diese vergleichbar, weil es sich beispielsweise in beiden Fällen nur um Prozentkriterien handelt, und Ihr Listenkriterium ist strenger, dann können Sie die Erklärung zum Ursprung anerkennen. Der Grund dafür ist, dass Ihr Lieferant ja dann das strengere Listenkriterium erfüllt und so automatisch das nicht so strenge als erfüllt gilt.

BEISPIEL: Das Listenkriterium des HS-Codes Ihres Lieferanten ist, dass nicht mehr als 30 % Vormaterialien ohne Ursprung eingesetzt werden dürfen. Das Listenkriterium Ihrer Einreihungsauffassung besagt, dass sogar 40 % Vormaterialien

ohne Ursprung eingesetzt werden können. Da Ihr Lieferant bereits 30 % erfüllt, würde er in jedem Fall die 40-%-Hürde auch einhalten.

Ist Ihr Listenkriterium jedoch strenger oder die Listenkriterien sind nicht miteinander vergleichbar, weil in Ihrem Fall noch ein Positionswechsel dazukommt, den der Lieferant bei seiner Einreihung überhaupt nicht geprüft hat, dann können Sie nicht sagen, ob die Ware wirklich präferenziellen Ursprung hat. In diesem Fall können Sie den Präferenznachweis nicht anerkennen.



MEIN TIPP

Nehmen Sie in diesem Fall sofort Kontakt zu Ihrem Lieferanten auf und besprechen Sie mit ihm die unterschiedlichen Einreihungsauffassungen. Kommen Sie zur Erkenntnis, dass die Einreihung des Lieferanten stimmt, dann ist die Erklärung zum Ursprung gültig. Ist Ihre Meinung die Richtige, klären Sie mit dem Lieferanten, ob für diesen HS-Code die Listenkriterien eingehalten sind, und lassen Sie sich eine neue Erklärung zum Ursprung ausstellen.

Was Sie noch wissen müssen

Sind auf der Rechnung mehrere Waren mit unterschiedlichen Positionen aufgeführt, muss klar erkennbar sein, für welche Ware, welche HS-Position geprüft wurde. Dies erreichen Sie am besten, wenn hinter jeder Position der jeweilige HS-Code aufgeführt ist und in der Erklärung zum Ursprung darauf verwiesen wird.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNG

Fälschungen im Onlinehandel: Anhaltendes Problem mit Schwerpunkt auf Kleinsendungen und wie Sie den Überblick behalten

Der grenzüberschreitende Onlinehandel führt seit Jahren zu stark wachsenden Paketmengen, insbesondere im Bereich kleiner Direktlieferungen an Endkundinnen und Endkunden. In diesem Versandsegment stellen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden regelmäßig Waren fest, die Markenrechte verletzen oder nicht den geltenden Produkthanforderungen entsprechen. Als wesentlicher Ursprungs- und Vertriebsfaktor gelten digitale Verkaufsplattformen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, deren Angebots- und Händlerstrukturen häufig nur begrenzt transparent sind.

Diese Waren sind am meisten davon betroffen

Betroffen sind vor allem Produktgruppen mit hoher Nachfrage und großer Preissensibilität. Dazu zählen Artikel für Kinder, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Textilien und Schuhe, Körperpflege- und Duftprodukte sowie Waren aus dem Bereich E-Zigaretten und vergleichbarer Erzeugnisse. In diesen Kategorien ist der Anteil nicht-konformer oder nachgeahmter Produkte im Onlinehandel erfahrungsgemäß erhöht, weil die Vielzahl an Anbietern und die schnelle Anpassung von Verkaufsprofilen Kontrollen erschweren. Die Auswirkungen von Produktpiraterie reichen über wirtschaftliche Schäden hinaus. Bei sicherheitsrelevanten Erzeugnissen – etwa Spielwaren, kosmetischen Produkten, elektrischen Geräten – treten bei Fälschungen häufiger Qualitätsmängel auf. Diese können von fehlenden Warnhinweisen und unzureichender Materialqualität bis hin zu gesundheitlichen oder technischen Risiken reichen, beispielsweise durch problematische Inhaltsstoffe oder fehlerhafte Akkus/Ladeeinheiten. Auch bei Vaping-Produkten steht neben dem Schutz geistigen Eigentums vermehrt die Produktsicherheit im Vordergrund.

Rechtlich ist der Rahmen klar abgesteckt: Waren, die Schutzrechte verletzen, können von den zuständigen Behörden an der Grenze oder im Binnenmarkt angehalten, beschlagnahmt und in der Regel vernichtet werden. Für private Bestellungen bedeutet dies vor allem den Verlust der Ware sowie mögliche Kostenfolgen. Bei Lieferungen, die als gewerblich oder zur Weitergabe bestimmt erscheinen, kommen weitergehende zivil- und strafrechtliche Konsequenzen in Betracht.

Auf europäischer Ebene wird die Verantwortung von Onlineplattformen derzeit deutlich ausgeweitet. Ziel der Regulierung ist es, Plattformbetreiber stärker in die Pflicht zu nehmen,

rechtsverletzende Angebote zeitnah zu entfernen, die Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit von gewerblichen Anbietern zu erhöhen sowie nicht-konforme Produkte frühzeitig zu erkennen. Dadurch sollen Unternehmen einerseits von faireren Wettbewerbsbedingungen profitieren und andererseits die Durchsetzung von Marken-, Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrecht effizienter unterstützt werden.

So kaufen Sie sicher online ein

Anbieter identifizieren: Finden Sie klare Angaben zu Firma, Adresse und Kontakt?

Liegt der Unternehmenssitz innerhalb der EU?

Preislogik prüfen: Wirkt der Rabatt unrealistisch hoch oder dauerhaft „unter Markt“?

Produktdarstellung bewerten: Gibt es detaillierte Fotos, technische Daten und nachvollziehbare Herstellerinfos? – Vorsicht bei vagen Beschreibungen oder wechselnden Markenbezeichnungen. Lesen Sie die Bewertungen kritisch.

🌐 **Sicherheitsmerkmale kontrollieren:** Bei relevanten Produkten sollten EU-Pflichtkennzeichnungen und Warnhinweise vorhanden sein. Fehlen Anleitung oder Warnhinweise in einer EU-Sprache, ist das ein Warnsignal.

🌐 **Risikokategorien besonders vorsichtig behandeln, wie:** Kinderspielzeug und Babyartikel/Kosmetik/Parfüm/Elektronik, Ladegeräte, Akkus/Vaping-Produkte, Zahlungsweg mit Schutz wählen

Nutzen Sie lieber Verfahren mit Rückbuchungs- oder Käufer-schutzfunktion. Vermeiden Sie reine Vorabüberweisungen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz